

zuleiten; die Buchhaltung hat die nachträglich gezahlte Geldstrafe an den Verurteilten zurückzuzahlen. Nach dem Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe zu löschen (§ 25 Abs. 5 der 1. DB/StPO).

#### 14.3.6.

Die Verwirklichung des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung

Der öffentliche Tadel (§37 StGB) gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils als verwirklicht. Die mit dem öffentlichen Tadel bezweckte Mißbilligung des Handelns des Verurteilten wird durch die Verkündung der Strafe und die Zustellung des Urteils an den Verurteilten zum Ausdruck gebracht.

Zur Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung (§ 50 StGB) hat das Prozeßgericht die notwendigen Entscheidungen in der Urteilsformel zu treffen. Das gilt sowohl für den Ort und die Zeit als auch für den Umfang der Bekanntmachung. Das Gericht hat für die Bekanntmachung die Form zu wählen, die dem konkreten Zweck dieser Zusatzstrafe am besten entspricht. Ausgehend von den im Einzelfall unterschiedlichen Erfordernissen zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität (§ 50 Abs. 1 StGB) hat es festzulegen, ob die Veröffentlichung in der Tagespresse, einer Betriebszeitung oder durch Aushang an der Gemeindetafel erfolgt. Gleichzeitig hat es die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung zu bestimmen und zu entscheiden, ob das gesamte Urteil, die Urteilsformel und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder nur die Urteilsformel veröffentlicht werden. Die Zusammenfassung der Urteilsgründe hat das Gericht selbst vorzunehmen.<sup>4</sup>

Die Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Veröffentlichung in einem Presseorgan, ist ein Exemplar davon zu den Akten zu nehmen.

#### 14.3.7.

Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Die Regelung über die *nachträgliche* Bildung einer Hauptstrafe (§ 355) sichert die Durchsetzung der Grundsätze über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung. Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe setzt voraus, daß

- gegen den Verurteilten in verschiedenen rechtskräftigen Urteilen *Freiheitsstrafen* ausgesprochen wurden,
- die Straftat, die den Gegenstand des später erlassenen Urteils bildet, *vor* der früheren Verurteilung begangen wurde,
- mindestens *zwei* Freiheitsstrafen noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sind.<sup>9</sup>

Enthalten die rechtskräftigen Urteile andere Hauptstrafen als Freiheitsstrafen (z. B. Strafen ohne Freiheitsentzug oder andere Strafen mit Freiheitsentzug), ist die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe nicht zulässig.

Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe erfolgt durch Beschluß des *Richters*. Die Hauptstrafe ist unter Einbeziehung der in Betracht kommenden Urteile festzusetzen. Dabei sind die Strafzumessungsregeln des § 64 Abs. 1 bis 3 StGB zu beachten.

Wurden die Freiheitsstrafen, die der zu bildenden Hauptstrafe zugrunde zu legen sind, von ein und demselben Gericht ausgesprochen, ist dieses Gericht auch für die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe zuständig. Waren an der Urteilsfindung verschiedene Gerichte beteiligt, hat die Entscheidung gemäß § 355 Abs. 1 dasjenige Gericht zu treffen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist (§ 355 Abs. 2).

#### 14.3.8.

Die Auslegung des Urteils

Bestehen Zweifel über die Auslegung des

<sup>9</sup> Auch wenn die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Januar 1981 (Neue Justiz, 1981/2, S. 88) enthaltenen Hinweise zur einheitlichen Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB nicht beachtet werden, ist eine nachträgliche Hauptstrafenbildung gemäß § 355 StPO erforderlich. Vgl. R. Beckert/R. Schröder, „Nachträgliche Hauptstrafenbildung gemäß § 64 Abs. 4 StGB“, Neue Justiz, 1981/6, S. 256 ff.